

[-1-]

Zl. 448/St.

Protokoll

-o-o-o-o-

aufgenommen in der Gemeindeganzlei zu Schruns am 18. September 1926
Ter dem gefertigten Landesrepräsentanten

Frans Wachter

-o-o-o-o-o-o-

Mit Einladung vom 15. September 1926 Zl. 437/St. wurde auf heute
Termittags 9 Uhr eine Landesvertretungs-Sitzung anberaumt, zu welcher
erschieden sind sämtliche Herren Gemeindevorsteher bzw. Landesvertreter
von Montafen, mit Ausnahme jener von Silbertal und Stallehr.
Nach Eröffnung der Sitzung durch den Herrn Landesrepräsentanten
und dem Erklären der Beschlussfähigkeit wird das Protokoll der
letzten Sitzung in Vorlage gebracht. Von der Verlesung desselben wird
Abstand genommen, da jede Gemeinde bereits mit je einer Abschrift
behufs ortsüblicher Verlautbarung beteiligt wurde und die Herren
Landesvertreter von dessen Inhalt in Kenntnis gesetzt sind. Die
Genehmigung
und Fertigung erfolgt ohne Einwendung.

Hierauf wird in die Behandlung der vorliegenden Tagesordnung
eingegangen und werden gefasst nachstehende

Beschlüsse:

-o-o-o-o-o-

1. Durch die Postenkette, welche zwecks Verhütung der Einschleppung der
Maul- und Klauenseuche aus der Schweiz an der Grenze im vergangenen
Sommer aufgestellt werden musste, sind erhebliche Unkosten erwachsen.
Nach den Bestimmungen des VII. Abschnittes des Tierseuchengesetzes
vom 6. August 1909 RGl. Nr. 177 und des hiezu einschlägigen
Landesgesetzes
vom 14. September 1895 LGl. Nr. 44 sind die Kosten für die
Aufstellung von Wachen bei Tierseuchen zu je einem Drittel vom
Lande, vom Gerichtsbezirke und jenen Gemeinden zu tragen, welche die
Wachen aufzustellen haben. - Die in den Grenzgemeinden aufgestellten
Wachen verteilen sich auf Tschagguns mit 19, Vandans 4, St. Gallenkirch
8 und Gaschurn mit 2 Posten.

Herr Landesrepräsentant-Stellvertreter Jochum von Tschagguns findet
diesen Verteilungsschlüssel nicht gerecht, da an einer
Einschleppungsverhütung

die übrigen Gemeinden gleich stark interessiert sind.
Herr Gemeindevorsteher Bitschnau von Vandaus ist der Ansicht, dass der Gerichtsbezirk, bezw. Stand Montafon auch das 1/3tel der Grenzgemeinden übernehmen sollte.

Über Antrag des Herrn Landesrepräsentanten Franz Wachter wird nach längerer Beratung mit 6 Stimmen gegen 2 Stimmen beschlossen, bei der Aufteilung der Seuchenwachekosten den gesetzlichen Umlageschlüssel in Anwendung zu bringen,

2.) Dem Ansuchen des Landeskonservatoramtes für Vorarlberg in Bregenz vom 20. August 1926 Zl. 487 um Beitragsleistung mit einem Betrage von S 150.- zur Erhaltung der Ruine Valkastiel am Eingange in das Rellstale in Vandans wird Folge gegeben. Die Subvention von s 150.- ist bei Bedarf durch die Standeskasse zur Auszahlung zu bringen.

3.) Laut Mitteilung des Herrn Vorsitzenden benötigt die Baufirma Ingenieur Karl Jäger=Hinteregger in Partenen zur Erstellung des Schrägaufzuges von Partenen auf Tromnier Stangenholz in Stärken von 14 bis 26 cm Durchmesser. Eine Umfrage bei den Waldaufsehern ergab, dass im Aufsichts-Bezirk des Waldaufsehers Herrn Gavanesch in St. Gallenkirch grössere Mengen derartigen Holzes ohne jede Schädigung des Waldbestandes und bei Vermeidung der Verkürzung des Bedarfes eingeforsteter geschlägert und abgegeben werden könnte.

Auf Grund der Mitteilung des Herrn Waldaufsehers Gavanesch von St. Gallenkirch wird nun einstimmig beschlossen, der Abgabe derartigen Holzes zum Kaufpreise zuzustimmen. Die Durchführung und den Abschlusses eines derartigen Verkaufes wird dem Herrn Landesrepräsentanten übertragen.

4.) Einer Zuschrift des Herrn Waldaufsehers Franz Sandrell in Gaschurn vom 10. September 1926 zufolge befindet sich in der Waldparzelle Nr. 3242 im inneren Vermunttale Schindelholz, welches für die Bedarfsdeckung

eingeforsteter Standesbürger infolge der Entfernung und zu grossen Bringungsschwierigkeit nicht mehr in Frage kommt. Herr Zimmermeister Franz Walser von Schruns beabsichtigt nun, eine von ihm für die Vorarlberger Illwerke im inneren Vermunttale zu erbauenden Baracke mit Schindeln einzudecken, wozu ein Quantum von ca. 25 ist erforderlich sei.

Da eine Verkürzung des Anspruches Bezugsberechtigter nicht in Frage kommt, wird über Antrag des Herrn Gemeindevorstehers Flöry von Gaschurn einstimmig beschlossen, der Abgabe von 25 fm³ Schindeln zum Kaufpreise zuzustimmen.

5.) Den Herrn Gendarmeriebeamten Albert Seewald und Wilhelm Brändle von St. Gallenkirch wird über Ansuchen vom 13. August 1926 der Bezug von je 6 rm³ Brennheiz aus Abgangholzbeständen der Standeswaldungen für as Jahr 1926 zum Kaufpreise bei Anweisung durch den Waldaufseher bewilligt.

6.) Das Ansuchen der Herren Gebrüder Battlogg von St. Anten vom 24. Juli 1926 um kaufweise Abgabe von Zundrinenholz zur Verwendung als Schwellen aus Standeswaldungen in Bartholomäberg oder Silbertal wird vom Herrn Vorsitzenden in Vorlage gebracht.

Nach Mitteilung des Waldaufsehers von Bartholomberg, Herrn Vallaster Christian, kann aus Waldbeständen in dieser Gemeinde ohne Schädigung derselben und Beeinträchtigung des Eingeforsteten-Bezugsrechtes eine derartige Abgabe nicht erfolgen.

Da der Herr Gemeindevorsteher von Silbertal nicht anwesend ist und eine gutachtliche Stellungnahme von ihm daher nicht erlangt werden kann, wird über Antrag des Herrn Vorsitzenden die Erledigung des Ansuchens bis zur kommenden Sitzung vertagt.

7.) Das beim Elektrizitätswerke des Hotels Madrisa in Gargellen lagernde Abgangholz - ca. 2 fm³ - wird der Hotelverwaltung Madrisa zufolge Ansuchens vom 27. August 1926 und gutachtlicher Stellungnahme des Waldaufsehers Herrn Albert Zugg von St. Gallenkirch gegen Entrichtung des Kaufpreises überlassen.

8.) Herr Gemeindevorsteher Battlogg von Lorüns führt Beschwerde gegen die Behandlung eines Ansuchens dieser Gemeinde an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz um Erteilung der Schlägerungsbewilligung von Holz aus dem der Gemeinde Lorüns gehörigen Alpgebiete Rong im Gargellentale durch die Standesrepräsentanz in Schruns. Er bezeichnet die Stellung der Standesrepräsentanz Montafon in dieser Sache als einen unbefugten Eingriff in die Privatbesitzrechte der Gemeinde Lorüns. Diese Gemeinde habe seinerzeit die Alpe Rong im Gargellen, Gemeinde St. Gallenkirch, samt Waldungen käuflich erworben. Es stehe ihr daher auch das unbeschränkte Nutzungsrecht dieser Waldungen im Rahmen der

forstpolizeilichen Bestimmungen allein zu, sie sei daher auch berechtigt, Holz zu Verkaufszwecken zu schlägern. -

Diesen Anschauungen tritt der Herr Standesrepräsentant Franz Wachter entgegen und legt die Rechtsgepflogenheit des Standes Montafon in der Bewirtschaftung der Waldungen in diesem Tale wie folgt klar. Auf Grund des Kaufabschlusses mit dem Ärare vom Jahre 1832 trat der Stand Montafon in die vollen Besitzrechte des Vorgängers auf sämtliche Hoch- und Schwarzwaldungen im Tale Montafon ein, mit Ausnahme der im Zeitpunkte des Kaufabschlusses ausgemarkten Privatwaldungen.

Die Talbewohner, Standesbürger, Maisässe und Alpen besitzen lediglich den Servitutsanspruch an diese Waldungen zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes, bezw. zur Maisäss- und Alpenbewirtschaftung, für Maisässe und Alpen aber wiederum nur im Rahmen des in den Servituten-Regulierungsurkunden für jedes einzelne Gebiet genau umschriebenen

Nutzungsumfanges.- Der Stand Montafon ist also alleiniger Besitzer sämtlicher im Montafon aufgegangener und zuwachsender Waldungen.

Diese Tatsache stützt sich auf die Kaufsurkunde vom Jahre 1832 und auf uralte Übung und Gepflogenheit.

Bei der Amtsübergabe des jetzt verstorbenen, Jahrzehnte lang als Standesrepräsentant amtierenden Gemeinde-Vorstehers Herrn Jakob Stemer von Schruns wurde der heute vortragende Standesrepräsentant ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche in Montafon

[-3-]

bestehenden und jeweils zuwachsenden Waldungen alleiniges Eigentum der Standesgemeinde Montafon seien, mit alleiniger Ausnahme der im Zeitpunkte des Kaufabschlusses zwischen Stand und Ärar ausgemarkten Privatwaldungen. Diese Rechtsbelehrung habe er, Jakob Stemer, von seinem Vater, dem langjährigen Standesrepräsentanten Montafons Franz Josef Stemer, Gemeinde-Vorsteher von Schruns, und dieser wiederum von seinem Amtsvorgänger mündlich erhalten und nach dieser traditionellen Überlieferung genau seines Amtes gewaltet.

Der Herr Standesrepräsentant Frans Wachter schliesst seinen Vortrag mit dem Bemerkten, dass er, getreu der bisherigen Rechtsgepflogenheit,

auf die Waldwirtschaft Montafons eingewirkt habe und auch weiterhin im dargelegten Sinne arbeiten werde. Ein Abweichen von den bisherigen uralten Gepflogenheiten wäre gleichbedeutend mit einer ungereimten und unwirtschaftlichen Aufteilung und Zerstücklung des grossen Standeswaldbesitzes.

Er stellt es jedoch der Standesvertretung frei, eine neue Auffassung über das Besitzrecht festzulegen, einer derartigen Änderung

könne er jedoch seine Zustimmung nie und nimmer geben.

Nach eingehender Beratung wird über Antrag des Herrn
Standesrepräsentanten
Franz Wachter mit sieben gegen eine Stimme beschlossen, unverrückbar auf
der Rechtsgepflogenheit und uralten Übung der Vorfahren zu bestehen und
zu verharren.

Schruns, am 28. September 1926

Der Standesrepräsentant:

[Unterschrift der Standesvertreter]